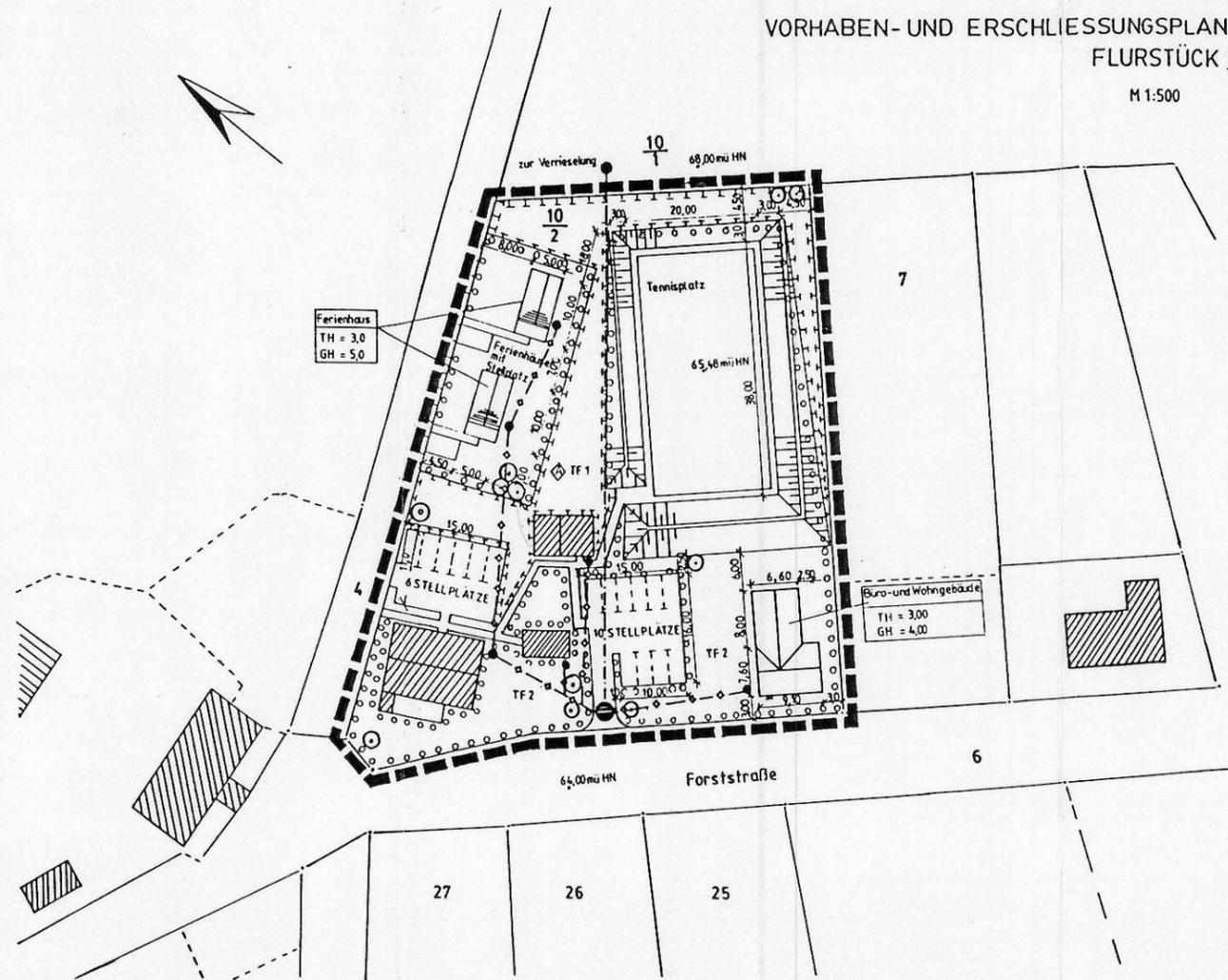


Gemeinde Linstow
O.T. Bornkrug

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.002 (GEM. § 246 a, BauGB)
FLURSTÜCK 10
M 1:500



Präambel

Satzung
über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (HGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und den §§ 5 und 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linstow in öffentlicher Sitzung am folgende Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil beschlossen.

Linstow, den

Gemeindevertretungsvorsteher Siegel Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen und am im ortsbüchlich bekannt gemacht.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO am beteiligt.
- Die von der Planung betroffenen Bürger wurden durch eine Informationsveranstaltung am / mit Schreiben vom nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 55 Abs. 3 BauZVO beteiligt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 55 Abs. 3 BauZVO).
- Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde von der Gemeindevertretung am in öffentlicher Sitzung in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom wurde gebilligt.
- Die Genehmigung für die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Erlaß vom Az. erteilt.
- Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Genehmigung wurde durch den Beitrittsbeschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.
- Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ihre Genehmigung wurden am im ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 55 BauZVO durchgeführt wurde.

Linstow, den

Bürgermeister Siegel

Planzeichenerklärung

Textliche Festlegungen

Übersichtsplan M 1:10 000

1. ART DER BAUKLICHEN NUTZUNG
BAUVORHABEN GEMÄß PLANZEICHNUNG

2. MASZ DER BAUKLICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 1
TRAUFHÖHE Z.B. TH=3,0m
GEBÄUDEHÖHE Z.B. GH=5,0m

3. BAUWEISE
0 OFFENE BAUWEISE

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UNGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1, NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB)
Z.B. VORGEGEHENE MASSNAHME
SIEHE TF: TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

ANZUPFLANZENDE STANDORTGERECHTE GROSZKRONIGE BÄUME
 VORHANDENE BÄUME

UNGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a UND ABS. 6 BAUGB)

5. VERKEHRSLÄCHEN

PARKFLÄCHEN MIT ZUFABRT

AUFBAU:
 8 cm Beton- bzw. Verbunddecker
 3 cm Putzestrich
 12 cm Mischbetondecke
Festbetondecke

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

KONTROLLSCHACHT
 PUMPENSCHACHT
 SCHUTZWASSERLEITUNG DN 150
 DRUCKROHRLEITUNG DN 80

BESTEHENDE GEBÄUDE

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
IN DEM FESTGESETZTEN TEILBEREICH SIND FOLGENDE MASSNAHMEN DURCHFÜHREN
TEILBEREICH WIEDERHERSTELLUNG DES NATURLICHEN OBERFLÄCHENRELIEFS

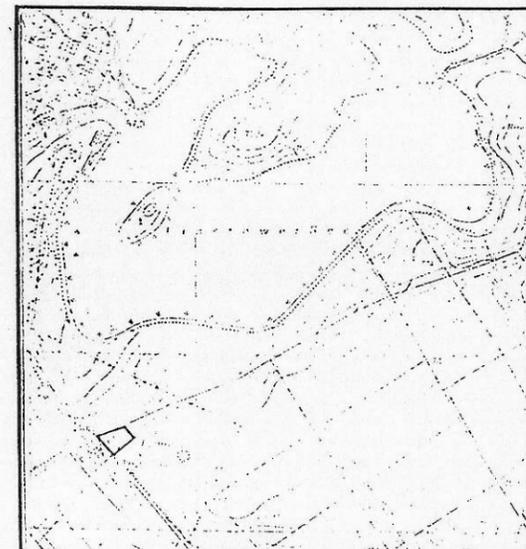
2. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN

ZWEIFRÜHLIGER WEISDORN - CRATAEGUS LAEVIGATA
GEMEINER SCHNEEBALL - VIBURNUM OPULUS
GEMEINER FLIEDER - SYRINGA VULGARIS
BLUTROTTER HARTRIEGEL - CORNUS SANGUINEA
GEMEINER SEIDELBAST - DAMPNE MEZEREUM

HINWEISE:

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, SIND DIESE ZU MELDEN.

ES GILT BAU NVO 1990



Entwurf und Verfahrensbetreuung

Linstow, den 28.02.94

Geändert

Projektleitung:
Dipl.-Ing. St. Marx

Technische Mitarbeit:
J. Marx

INGENIEURBÜRO
BOHNKRUG

Tiefbau - Strassenbau - Ingenieurbau
Forststrasse 17-18/292 Linstow O.T. Bornkrug
Telefon - Telefax 038457 - 2732

Gemeinde Linstow
O.T. Bornkrug

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 002